

Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19

Die vorliegende Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen wurde auf Basis der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Hygienemaßnahmen und des Arbeitsschutzstandards Covid 19 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt. Die Dienstanweisung ist eine verbindliche Handlungsanweisung für alle Beschäftigten und Vorgesetzten zu besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen allgemein sowie in speziellen Situationen im Arbeitsalltag an der Universität Kassel zum Schutz vor Covid 19.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Universität unter www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz

Allgemeine und zusätzliche Hygienemaßnahmen

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, sich ebenso wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen durch Abstand zu Erkrankten (mindestens 1,5 Meter), regelmäßiges und gründliches Händewaschen sowie Husten- und Nies-Etikette vor einer Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Ausführliche Hygiene-Empfehlungen finden Sie unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>.

Händedesinfektionsmittel sind primär den Gesundheitsdiensten vorbehalten. An der Universität werden sie nur dort eingesetzt, wo Waschgelegenheiten nicht zur Verfügung stehen, z.B. bei Außen- und Liefertätigkeiten, oder wo ein häufiger Nutzerwechsel stattfindet (z.B. Selbstbedienungsgerät zur Buchausleihe in der Universitätsbibliothek). Hier kann auch Flächendesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.

Räume sind regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges Lüften dient ebenfalls der Hygiene, es reduziert sich dadurch die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen.

Technische Ausstattung und sonstige Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist das nicht möglich, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten

2. Sicherheitsabstand

Es ist ein Mindestabstand zu anderen Personen (im Folgenden „Sicherheitsabstand“) in alle Richtungen beim Zugang, beim Sitzen und beim Gehen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe Ziffern 3-5). Dieser Sicherheitsabstand ist bei allen Tätigkeiten in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen einzuhalten!

Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, müssen wirksame Alternativen angeboten werden.

3. Mund-Nasen-Bedeckungen

Mund-Nasen-Bedeckungen sind überall dort zu tragen, wo der Sicherheitsabstand nicht sicher eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten an der Universität in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen.

Die Universität stellt entsprechend den Empfehlungen sogenannte „Community Masken“ oder „Behelfsmasken“ zur Verfügung. Die „Community Maske“ dient der Unterbrechung der Infektionswege und vorwiegend dem Fremdschutz. Sie ist als ergänzende Maßnahme zur allgemeinen Hygiene- und Abstandsempfehlung sinnvoll. Bei Tätigkeiten mit entsprechendem Gefährdungspotential sind auch weiterhin partikelfiltrierende Atemschutzmasken zu tragen.

4. Kontakt untereinander

Abläufe sind so zu organisieren, dass die Beschäftigten sowie externe Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Das Miteinander im Büro, in Pausen oder bei Tätigkeiten soll durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt werden. Auf Händeschütteln ist zu verzichten.

5. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!

Bei Tätigkeiten, bei denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine Abtrennung durch Schutzscheiben vorzusehen. Wo dies nicht möglich ist, sind von Beschäftigten und sonstige Personen im Raum bzw. Tätigkeitsbereich Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Arbeitsplatzgestaltung

6. Büroarbeit

Auch bei Präsenz im Büro, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von 1,5 Metern (siehe Ziffer 2) einzuhalten. Zudem ist die Belegungsdichte weiterer Arbeitsbereiche und gemeinsam genutzter Einrichtungen (z.B. durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten) zu verringern.

7. Beratungs- und Informationsplätze

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, an denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Abtrennung durch Schutzscheiben und ggf. Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen vorzusehen.

8. Labore, Werkstätten und vergleichbare Arbeitsplätze

In Laboren, Werkstätten und sonstigen Arbeitsbereichen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von 1,5 Metern (siehe Ziffer 2) einzuhalten. Maßnahmen wie Abtrennung durch Schutzscheiben und ggf. Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sind auf die Tätigkeiten und Raumverhältnisse anzupassen.

9. Mobile Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität.

Auch bei „mobilen“ Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität ist der Sicherheitsabstand einzuhalten. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Einzelarbeit möglich ist, ohne dass dadurch neue Gefährdungen entstehen. In Abhängigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation sind ggf. Teams zu bilden, um wechselnde Kontakte zu reduzieren.

Sofern es in Arbeitsplatznähe keine Waschgelegenheiten gibt, sind Mittel zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertücher und Müllbeutel vorzusehen.

10. Sitzungen, Besprechungen und weitere Gesprächsformate

Bei Sitzungen, Besprechungen und weiteren Gesprächsformaten sind folgende Aspekte zu beachten:

- Begrenzung des Teilnehmerkreises auf die erforderlichen Teilnehmenden
- Begrenzung von Themen und Zeit auf das unbedingt Notwendige
- Nutzung eines ausreichend großen Raumes, damit die Teilnehmenden sich mit Sicherheitsabstand im Raum platzieren können
- Die / der Einladende trägt dafür Sorge, dass auch die externen Teilnehmenden und Gäste über die einzuhaltenden Hygienestandards informiert sind.
- Führen Sie für eventuelle Nachfragen eine Teilnehmerliste und bewahren Sie diese gut auf.

Beratung- und Unterstützung

11. Arbeitssicherheitstechnische Beratung

Bei zusätzlichem Beratungsbedarf stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz beratend zur Seite. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpersonen der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz: <http://www.uni-kassel.de/go/agu-kontakt/>

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und der Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements e. V. (AGUM e. V.) haben Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie eine Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus entwickelt. Die Dokumente sind bei der DGUV abrufbar: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3814>

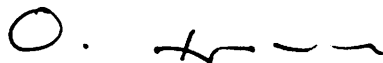
12. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für alle Beschäftigten besteht das Angebot einer arbeitsmedizinischen Beratung beim betriebsärztlichen Dienst (Medical Airport Service, MAS). Die Beschäftigten wenden sich zuerst per E-Mail an die Abteilung Personal und Organisation (arb.vorsorge@uni-kassel.de). Von dort erhalten die Beschäftigten eine Einladung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie die Kontaktdaten des MAS.

Kassel, den 08.05.2020

Der Präsident

In Vertretung



Dr. Oliver Fromm

- Kanzler -